OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650799/7/MS

Datum:
Linz, 14. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Frau D B, H, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 3. Jänner 2017, GZ: 00234/FE/2016, betreffend der Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt, das Beschwerdeverfahren wird wegen des Wegfalls des Beschwerdegegenstandes gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr hat mit mündlich verkündetem Bescheid vom 3. Jänner 2017 die Beschwerdeführerin aufgefordert, sich innerhalb eines Monats ab Verkündung dieses Bescheides zwecks Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Gleichzeitig wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Aufgrund der Angaben in der schriftlichen anonymen Mitteilung vom 29.11.2016, wonach Sie selbstmordgefährdet sind, an Depressionen und Burnout leiden, sowie aus dem Wagner-Jauregg Krankenhaus hinausgeworfen wurden, wurden Sie zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zur Behörde geladen. Mit den Angaben konfrontiert, machten Sie im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme am 15.12.2016 folgende Angaben:
Ich leide seit Jahren am Borderlinesyndrom, welches sich in Wutausbrüchen äußert. Im Jänner oder Februar 2016 wurde bei mir ein Burnout diagnostiziert und bestand Selbstmordgefährdung, weshalb ich für ca. 5 Wochen im Wagner-Jauregg-Krankenhaus in stationärer Behandlung war. Dort kam es tatsächlich zu einem Vorfall – ich wurde nach einem Wutanfall falsch therapiert und bekam zur Beruhigung ein Medikament, dessen Wirkung ich nicht kannte und nach dessen Einnahme ich nach ca. 5 Minuten einschlief. In weiterer Folge musste ich das Krankenhaus verlassen.

Ich bin nach wie vor in therapeutischer Behandlung, spüre bereits eine deutliche Besserung und habe keine Selbstmordabsichten mehr.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben in dieser Niederschrift dem Polizeiarzt zur Entscheidung über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorgelegt werden.

Der Amtsarzt erachtete aufgrund Ihrer niederschriftlichen Angaben eine amtsärztliche Untersuchung zwecks Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen für erforderlich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Sie sind im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Da der vorliegende Sachverhalt auf mangelnde kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit schließen lässt und somit eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer darstellt, erscheint eine umfassende amtsärztliche Untersuchung so rasch als möglich geboten, weshalb die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen war."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen der Beschwerdeführerin am 3. Jänner 2017 mündlich verkündeten Bescheid hat diese mit E-Mail-Eingabe vom 18. Jänner 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:
„Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung bei der Behörde begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG gehört es auch, die aktuellen Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen.

Die Behörde erkennt – laut der Niederschrift vom 15.12.2016 – an, dass ich mich aufgrund einer Borderline-Erkrankung in Therapie befinde und eine Besserung des gesundheitlichen Zustandes vorliegt, sowie keinerlei Selbstmordabsichten vorliegen und ich mich von diesen seit Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgreich distanziert habe.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ich seit einigen Jahren bei Dr. S, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, in Behandlung bin, welcher ein Borderline-Syndrom diagnostizierte. Zur Behandlung meiner Krankheit wurde mir von Dr. S das Medikament Sertralin verschrieben. Weder mit diesem Medikament noch mit der behandelten Erkrankung selbst stehen etwaige Beeinträchtigungen der Verkehrs- und Fahrtüchtigkeit im Zusammenhang.
Die mir von Dr. S verordneten Therapien sowie die verschriebenen Medikamente erfüllen ihre Wirkung ausgezeichnet und es geht mir stabil gut.

Alleine aus einer anonymen Meldung können keine Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, abgeleitet werden. Ebenso ist der Inhalt der anonymen Mitteilung in mehreren Punkten inhaltlich nicht haltbar und die Glaubwürdigkeit muss daher auch angezweifelt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 legte die belangte Behörde unter Anschluss des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde mit dem Hinweis, dass die Beschwerdeführerin der bescheidmäßigen Aufforderung, sich amtsärztlich

untersuchen zu lassen, am 18. Jänner 2017 Folge geleistet hatte, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Aufgrund einer anonymen Eingabe wurde die Beschwerdeführerin zur Klärung des Sachverhalts zur belangten Behörde geladen.

In der Einvernahme bei der belangten Behörde am 15. Dezember 2016 wurde die Beschwerdeführerin vom Inhalt der anonymen Eingabe in Kenntnis gesetzt und gab daraufhin Folgendes an:
„Ich leide seit Jahren am Borderlinesyndrom, welches sich in Wutausbrüchen äußert. Im Jänner oder Februar 2016 wurde bei mir ein Burnout diagnostiziert und bestand Selbstmordgefährdung, weshalb ich für ca. 5 Wochen im Wagner-Jauregg-Krankenhaus in stationärer Behandlung war. Dort kam es tatsächlich zu einem Vorfall – ich wurde nach einem Wutanfall falsch therapiert und bekam zur Beruhigung ein Medikament, dessen Wirkung ich nicht kannte und nach dessen Einnahme ich nach ca. 5 Minuten einschlief. In weiterer Folge musste ich das Krankenhaus verlassen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Über die Einvernahme der Beschwerdeführerin wurde von der belangten Behörde eine Niederschrift angefertigt, die von der Beschwerdeführerin unterzeichnet wurde.

Die belangte Behörde hielt Rücksprache mit dem Polizeiarzt und dieser befürwortete die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung aufgrund des vorliegenden Sachverhalts.

Mit dem nunmehr bekämpften mündlich verkündeten Bescheid erfolgte die ggst. Aufforderung an die Beschwerdeführerin sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

III. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen

und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen

IV. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Die Beschwerdeführerin unterzog sich nach Einbringung der ggst. Beschwerde der ihr mit dem bekämpften Bescheid aufgetragenen amtsärztlichen Untersuchung.

Aufgrund des Wegfalles des Beschwerdegrundes ist gemäß § 28 VwGVG das Verfahren letztlich jedoch durch Beschluss einzustellen (siehe Eder/Martschin/Schmidt - das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte K1-3 zu § 28 VwGVG).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine zur Verfahrenseinstellung führende Gegenstandslosigkeit der Beschwerde auch dann eintreten, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt (vgl. etwa den Beschluss vom 19.12.2012, 2009/10/0260, mwN).

Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an der Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Das ist hier der Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es aufgrund der geänderten Umstände für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (VwGH 27.3.2014, 2011/10/0100 mit Hinweis auf Beschluss vom 13.12.2010, 2009/10/0050, mwN).

V. Da sich die Beschwerdeführerin nach Einbringen der Beschwerde einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat, wie ihr dies der von ihr bekämpfte Bescheid aufgetragen hat, ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin hinsichtlich des von ihr bekämpften Bescheides nicht mehr gegeben, dh. es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß